

# Todes-Urtheil

einer ledigen Mannsperson,

Namens:

**J o s e p h H.**

alt 36. Jahr,

zu Welden in Bayern gebürtig,

katholischer Religion.



Welches in Folge der bey dem kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte allhier wider ihn abgeführten Criminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöblich-landesfürstlichen niederösterreichischen Regierung bestätigten Erkenntnis ses am erstgenannten Delinquenten dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 5. September 1771. allhier in Wien vollzogen wird.

## Inhalt seines Verbrechens:

Dieser Joseph H. hat zwar in seiner Jugend zu Oberalling in Bayern, die Baaderprofession ordentlich erlernt, und sodin auch, seinem Vorgeben nach, in verschiedenen Orten des römischen Reichs in so lange als Gesell gedienet, bis er im Jahr 1762, um sein Glück weiter in der Fremde zu suchen, herab nach Wien gekommen, wo er den theils alhier, theils in Hungarn einige Zeit dienst- und verdienstlos herumgewandert, endlich aber im Monat October, dieses nemlichen Jahrs, darum das erstemal alhier, auf der St. Marxerlinie, gefänglich angehalten, und in das Rumorhaus

ein-

eingeliefert worden ist; weil von einer Landkutsche, auf welcher er eben damals von Riegelsbrunn bis Schwechat heraufgefahren, ein Mantel verlohren gegangen, und er Joseph H. der diesfälligen Entwendung halber sich verdächtig gemacht hat. Nachdem er jedoch dessen nicht gehörig hat können überzeuget werden; ist hierüber er Delinquent, welcher damals Mathias Frank zu heißen, und ein Posamentiergesell zu seyn, fälschlich vorgegeben, mit dem Bedeuten, daß er sich ehestens um einen Dienst oder Arbeit bewerben, oder von hier hinweg begeben solle, des Arrests wieder entlassen. Gleich im Monat November des gemeldten 1762. Jahrs darauf aber wiederum, wegen eines ihm zugemutheten Diebstahls, zum zweytenmal alhier auf die kaiserlich-königliche Schranke gefänglich eingebracht worden; und hat sich damals durch die mit ihm vorgenommene gerichtliche Untersuchung geäußeret, daß er selbst geständiger, auch rechtlich erhobener Massen, mittlerweile drey verschiedene diebische Angriffe, welche zusammen 47. Fl. 42. Kr. betragen haben, sohin aber von den diesfalls verlustigten Partheyen ihm Delinquenten freywillig nachgesehen worden, alhier ausgeübet habe; weswegen er dann über den mit ihm damals abgeführten Criminalproceß mit 12. Karbatschstreichen Willkomm und so vielen Abschied auf ein Jahr lang in das Zucht- und Arbeitshaus verschaffet, und nach vollstreckter Strafzeit, unter Bedrohung einer Urphed aus dem ganzen Lande Oesterreich ober und unter der Ens auf ewig abgeschaffet worden ist. Gleichwie er aber dadurch sich von hier nicht abhalten lassen, und neuerdings auf das Stehlen verleget hat; so ist er Delinquent deshalb im Jahr 1764. zum drittenmal alhier in gefänglichen Verhaft gebracht worden; und weil er damals seiner eigenen Geständnisse, auch dem diesfalls rechtlich erhobenen Befunde gemäß, 8. verschiedene Diebstähle, in Betrage zusammen von 230. Fl. 3. Kr. begangen hatte; weswegen die diesfalls beschädigten Partheyen über die ihnen gerichtlich geschenehen Zurückstellungen ein- und anderer Fahrnußen, einen Schadensruckstand von 58. Fl. 22. Kr. zu erleiden gehabt; so ist er Delinquent über den mit ihm damals abgeführten Criminalproceß mit dem Strange hingerichtet zu werden, schon dazumalen, im Wege Rechts, verurtheilet; sohin aber, aus allerhöchster Gnade,  
von

von solcher Todesstrafe verschonet, anstatt derselben auf 4 Jahre lang in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in eine hungarische Gränzfestung verordnet, und mittels Abschwörung einer Urphed, aus allen kaiserlich-königlich-deutschen Erblanden, auch dem kaiserlich-königlichen Hoflager, und den Orten, wo selbes sich befinden würde, das erstemal auf ewig verwiesen worden.

Wie nun aber er Delinquent an erstgesagter 4-jähriger Strafzeit nur drey Monate lang in der Festung Urrad erstreckt hat, und darüber von dannen entwichen, sohin auch neuerdings in das Land Oesterreich zurückgekehret ist: hat er sich im Jahr 1766 darauf nicht allein Urphedsbrüchig, sondern auch mit einem in hiesiger Gegend auf dem Lande entfremdeten, von der diesfalls verlustigten Partheyen auf 10. Fl. geschätzten Bettgewandte betreten lassen; weswegen er zum viertenmal gefänglich eingebracht, und in Folge der mit ihm damals verhandelten Criminalverfahren auf 6 Jahre lang in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in eine hungarische Gränzfestung verurtheilet, annebens mittels Abschwörung einer zweyten Urphed abermal aus allen kaiserlich-königlich-deutschen Erblanden, und dem kaiserlich-königlichen Hoflager, auf ewig verwiesen worden ist.

Alsdann aber er Joseph H. bey seiner Ablieferung in die Festung groß Szigeth unterwegs dem ihm zu solchem Ende aufgestellten Militarcomando abermal entwichen ist, und darüber mit einem andern Diebscameraden zu Petronell mehrmal einem von der diesfalls verlustigten Parthey auf 28. Fl. 54. Kr. angeschlagenen Diebstahl unternommen hat; ist er hierwegen im Jahre 1768 zu Kittsee inhaftiret, und über den geleisteten Diebstahlsersatz von dannen zur Erfüllung vorerwähnter seiner 6-jährigen Strafzeit nach Groß-Szigeth abgeschicket worden. Worüber er aber nach 6 Monaten von dannen mehrmal entwichen, und hieher nach Wien Urphedsbrüchig zurückgekehret ist: allwo er neuerdings in einem Wirthshause einem armen Handwerksputschen ein Felleisen mit seinen, im Werthe auf 37. Fl. 11. Kr. eidlich angeschlagenen Habschaften, entfremdet hat, sohin auch mit einigen Stücken von sothannem entfremdeten Fahrnußen betreten, und zum fünftenmal alhier arrestirlich eingezogen  
wor-

worden ist; und ob schon zwar der gedachte verlustigte Handwerks-  
pursch, durch die ihm geschehenen gerichtlichen Zurückstellungen bis  
auf 13 Fl. seine Entschädigung erhalten hat: so ist doch er Delin-  
quent, in Ausübung seiner wiederholten urphedsbrüchigen Zurückkehr-  
ung und erhärteten diebischen Gewohnheit, über den mit ihm abge-  
führten Criminalproceß, abermal im Wege Rechts, zum Stränge  
vorurtheilet, sodann aber auch diesmal, aus allerhöchster Gnade,  
von dieser Todesstrafe nochmal verschonet, und anstatt derselben,  
auf 8 Jahre in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in eine  
hungarische Gränzfestung verordnet, zugleich auch mittels Abschwör-  
ung einer dritten Urphed mehrmal aus allen kaiserlich-königlich-  
deutschen Erblanden, und dem allerhöchsten kaiserlich-königlichen  
Hoflager, auf ewig verwiesen worden.

Allein dieser Joseph H. hat auch solche wiederholte, ihm aus  
allerhöchster Milde zugesessene Gnade mißbrauchet; indem er bey  
seiner Ablieferung in die Festung Arrad dem ihm zugegebenen Mi-  
litareommands unterwegs abermal entwichen, und von solcher Zeit  
an immer dienst- und verdienstlos, theils in Hungarn, theils in  
Oesterreich verdächtig herumgezogen, bis er endlich den 19. März  
dies Jahrs zum drittenmale urphedsbrüchig aulter betreten, ge-  
fänglich eingebracht, und hierwegen mit ihm dormalen Landgerichts-  
mäßi verfahren worden ist.

### Innhalt seines Urtheils.

Dieser Joseph H. solle vor das Schottenthor auf die ge-  
wöhnliche Richtstatt geführt, und allda mit dem Schwertde  
vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen  
aber zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig.

